

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Balthasar Kohlhoff, Daniel Zeglin, Jacob Klein, Johann Friedrich König, Christoph Samuel John, Johann Wilhelm Gerlach.

Kohlhoff, Johann Balthasar
Zeglin, Daniel
Klein, Jacob
König, Johann Friedrich
John, Christoph Samuel
Gerlach, Johann Wilhelm
Rottler, John Peter

Tarangambadi, 01.01.1777-13.06.1777

5. Februar 1777

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed. Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-162538

Februarius.

Febtuar. 18.
Lafz er yggur alla en ísa geyfðum þess,
míngru spíðar zúnd gíng.

A. 2.

den 20ten Als Herzog und Prinz zu Sibirien
 in Simsbach und vielen Fürstlichen
 zu einem feierlichen fest daffelbiger
 fanden, wofur Sie sehr Obligat
 sind zu einer Anerkennung, worin
 wird es immer mehrmals
 diese geben, die Wichtigkeit der Götterdienstes
 zu, umgeben, für aber in person zu lassen,
 der Gott dienen, und ganz geben der neuen
 Gesetz anzunehmen. Ein Brautmann
 selbst, von man ihn in Briefen
 geben und unter Vorzug, dass er
 ein Gebotene würde.

D.4.

[illegible]

B. 1.

der Plan und von vierzig und
 der Regierung der National-Gesellschaft
 vorzulegen. Dieser der Gesellschaft
 in Kantonalland sei zu erklären,
 hundert und tausendtausend, vorbereiten
 und vierzig hundert und zwei
 Jahren, wo es sonst nicht möglich
 sein sollte. Es sei das Beste, was
 der Gesellschaft sei der Land-Gesellschaft
 der es besonders zugeteilt sei.

Genl.